Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

15. November 2023

Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 2

2 Vernehmlassungsverfahren 3

3 Allgemeine Bemerkungen 5

3.1 Zur gesamten Revision 5
3.2 VÜPF 6
3.3 GebV-ÜPF 10
3.4 VD-ÜPF 11
3.5 VVS-ÜPF 12

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln 12

4.1 VÜPF 12
4.2 GebV-ÜPF 21
4.3 VD-ÜPF 22
4.4 VVS-ÜPF 23

Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden 24

1 Ausgangslage

Die Vernehmlassungsvorlage passt die **VÜPF**[1] vor allem an die 5G und an die technologischen Entwicklungen an. Es wurden insgesamt neun neue Auskunfts- und Überwachungstypen in die Vernehmlassung geschickt.

Infolge der Einführung der neuen Auskunfts- und Überwachungstypen in die VÜPF, wird auch der Anhang der **GebV-ÜPF**[2] entsprechend angepasst. Die Gebühren und Entschädigungen der anderen Auskunfts- und Überwachungstypen bleiben unverändert.

Mit der Revision der **VD-ÜPF**[3] werden Bearbeitungsfristen für Auskünfte (Art. 14 VD-ÜPF) leicht geändert, um dem dringenden Bedürfnis der Strafverfolgungsbehörden nach kürzeren Fristen Rechnung zu tragen.

Mit der vorliegenden Vorlage wird die Gelegenheit genutzt, auch einige Bestimmungen der **VVS-ÜPF**[4] zu revidieren.

---

1 Verordnung vom 15.11.2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VÜPF**, SR **780.11**)

2 Verordnung vom 15.11.2017 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**GebV-ÜPF**, SR **780.115.1**)

3 Verordnung des EJPD vom 15.11.2017 über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VD-ÜPF**, SR **780.117**)

4 Verordnung vom 15.11.2017 über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VVS-ÜPF**, SR **780.12**)

2 Vernehmlassungsverfahren

Vom 16. Februar bis 23. Mai 2022 wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Insgesamt sind **70** Antworten eingegangen (davon **7**[5] mit ausdrücklichem Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme). Es wurden 63 Stellungnahmen abgegeben:

- 24 Kantone[6];
- 4 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (FDP, Grüne, GLP, SP) sowie die PPS und 2 kantonale Parteien (Piratenpartei Bern, Piratenpartei beider Basel);
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, SGV, SGB;
- die Bundesanwaltschaft (BA)[7];
- 18 übrige Organisationen und Institutionen[8], davon 7 Anbieterinnen[9];
- 10 weitere Teilnehmer[10].

Seitens der gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Eine Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, ist im Anhang beigefügt.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen.[11]

Dabei stimmen 26 Teilnehmer[12] den Revisionen der Verordnungen zu, während 33 Teilnehmer[13], davon 6 Privatpersonen, die Revisionen ablehnen. Für 4 Teilnehmer[14] gibt es keine explizite Zustimmung oder Ablehnung der vorgesehenen Änderungen.

Die grösste Kritik wurde von den Grünen, der GLP, der PPS und Bern, Anbieterinnen oder Verbänden der Telekommunikation[15] aber auch weiteren Organisationen und Institutionen[16] und einigen Privatpersonen geäussert. Sie monieren, dass nicht nur Bestimmungen im Zusammenhang mit der 5G-Technologie geändert würden, sondern auch andere, welche eine

---

5 Kantone GL und SZ, Die Mitte, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Stiftung für Konsumentenschutz, Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR), Langmeier Sofware

6 2 Kantone, GL und SZ, haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

7 Die BA schloss sich der Stellungnahme der SSK an und verzichtete auf separate Stellungnahme.

8 Chaos Computer Club Schweiz (CCC-CH), Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS), Digitale Gesellschaft Schweiz, digitalswitzerland, Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS), Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut), Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK), Schweizerischer Anwaltsverband (SAV), Suissedigital, Swico und Syndicom.

9 Hostpoint, Init7, Proton, Salt, Sunrise, Swisscom und Threema.

10 Kantonspolizei Wallis, Operation Libero, pEp Stiftung, Verein Grundrechte, 6 Privatpersonen

11 Diese können auf die Publikationsplattform des Bundesrechts abgerufen werden unter: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EJPD

12 FDP, Kantone AG, AI BL, BS, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SG, TI, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, KKPKS, Kantonspolizei Wallis

13 Grüne Partei Schweiz (Grüne), Grünliberale Partei Schweiz (GLP), PPS, Piratenpartei beider Basel, Piratenpartei Bern, asut, CCC-CH, DJS, Digitale Gesellschaft, Digitalswitzerland, Economiesuisse, Hostpoint, Init7, Operation Libero, pEp Stiftung, Proton, Salt, SAV, SGB, SGV, Suisse Digital, Sunrise, Swico, Swisscom, Syndicom, Threema, Verein Grundrechte, 6 Privatpersonen

14 SP, Kanton AR, BA, SSK

15 asut, Hostpoint, Init7, Proton, Salt, Swisscom, Threema

16 CCC-CH, Digitale Gesellschaft, DJS, Economiesuisse, Operation Libero, pEp Stiftung, SAV, SGV, Swico, Verein Grundrechte

Ausweitung der allgemeinen Überwachung darstellen. Speziell kritisiert wurden die zusätzliche Automatisierung, das Virtual Private Network (virtuelles privates Netzwerk, kurz: VPN), die Entfernung der durch die Anbieterin angebrachte Verschlüsselung, die Speicherung der Ports, IP-Adressen und anderen Daten (die als Vorratsdatenspeicherung angesehen wird)[17], die Lokalisierung (LALS), der Zeitstempel, die kürzere Ausführungsfristen und die zu kurzen Übergangsfristen. Hinter der Ankündigung der Anpassung an die technologischen Entwicklungen würde sich ein massiver Ausbau der Überwachungen verbergen. Zusammengefasst würden diese Kompetenzerweiterungen den Unternehmen unverhältnismässige, neue Belastungen aufbürden und die Privatsphäre und den Datenschutz der Nutzer einschränken.

Zur GebV-ÜPF wird vom Kanton SG eine umfassende Überarbeitung und Anpassung aller Gebühren für rückwirkende und Echtzeit-Überwachungen gewünscht. Weiter bemängelt er, die Gebühren stünden nicht im Verhältnis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Die Kantone AG, AR, GR, SH und ZH sowie die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) bedauern, dass im Bereich der Gebühren weiterhin auf die Verrechnung pro Auftragstyp gesetzt wird, obwohl die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von Jahrespauschalen geschaffen wurden. Die Vorlage bringe keine Senkung des administrativen Aufwands bei den Gebühren.

Viele Anbieterinnen aber auch weitere Organisationen[18] fordern eine höhere Entschädigung der MWP, während die Kantone GR, OW, SG, ZG eine Senkung der Entschädigungen an die MWP fordern. Insbesondere werden die Fr. 3.- Entschädigungen für alle einfachen Auskünfte von den MWP als zu tief erachtet. Die Gesamtkosten für einmalige, sofortige Positionsbestimmung durch das Netzwerk solle überarbeitet werden. Zudem verursache die Gebühr des neuen Auskunftstyps IR_54_ASSOC_TEMP (Art. 48*b* VÜPF; sofortige Auskünfte über kurzzeitig zugeordnete Identifikatoren) bei IMSI-Catcher-Einsätzen zu hohen Kosten und solle neu gestaltet werden[19].

Bei der VD-ÜPF wurde die Ausdehnung der Departementsverordnung auf die anordnende Behörde[20], die Reaktionszeit und die Fristen beim Pikett kritisiert[21].

Zur VVS-ÜPF (Art. 8 Abs. 3 und 5), gab es lediglich einige Anpassungsvorschläge seitens vier Kantone (siehe Ziff. 4.4)[22].

[17] Betrifft die Änderungen in den Artikeln 21, 38, 42*a*, 43, 43*a*, 60, 62 und 63 VÜPF.

[18] FDP, GLP, PPS, Piratenpartei Bern, asut, CCC-CH, economiesuisse, Hostpoint AG, Init7, Operation Libero, pEp Stiftung, Proton, Salt, SGV, Sunrise, Suisse Digital, Swico Swisscom, Threema, einige Privatpersonen

[19] Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GR, LU, OW, SG, SH, TG, UR, VD, ZH, BA, KKPKS, SSK, Kantonspolizei VS

[20] Kanton SG

[21] Grüne, GLP, asut, Hostpoint, Init7, Proton, Salt, SGV, Sunrise, Suisse Digital, Swico, Swisscom, Threema

[22] Kantone BL, TG, SG, ZH

3 Allgemeine Bemerkungen

3.1 Zur gesamten Revision

VÜPF-Revision in zwei Schritten

Das gewählte Vorgehen, die Revision in zwei aufeinanderfolgenden Teilrevisionen vorzunehmen, wird von der SP und von der Swico kritisiert. Die vorliegende Teilrevision lege Pflichten fest, ohne dass bekannt sei, wer diesen Pflichten unterliegen werde. Deshalb fordern sie, das vorliegende erste Revisionspaket zurückzunehmen und eine überarbeitete Version, gleichzeitig mit dem zweiten Revisionspaket, zu einem späteren Zeitpunkt nochmals in die Vernehmlassung zu geben.

Technische Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden

Der Kanton AG erklärt, dass die vorliegenden Regelungen hochtechnische Ausführungen seien und selbst für die direkt Involvierten schwer verständlich sind. Oft sei es für Strafverfolgungsbehörden schwierig festzustellen, ob die Regelungen sachgerecht sind, aber auch im Einsatzfall abzuschätzen, welche der Massnahmen aufgrund der eingesetzten Technologie die Beste darstelle. Sie bemängeln das Fehlen einer entsprechenden technischen Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden und regen zur Schaffung eines entsprechenden Angebots an.

Die Revision geht klar über das erwähnte Revisionsziel hinaus

Sehr viele Vernehmlassungsteilnehmende[23] kritisieren, die Revision gehe klar über das Revisionsziel, die Verordnungen an die 5G-Technologie anzupassen, hinaus. Stattdessen würden den betroffenen Anbieterinnen neue Verpflichtungen auferlegt sowie die Überwachung und Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden wesentlich ausgeweitet.

Das BÜPF soll totalrevidiert werden

Die Grüne fordert eine Totalrevision des BÜPF, da dieses ihrer Meinung nach den Herausforderungen des Rechts auf Privatsphäre, der informationellen Selbstbestimmung sowie innovativen, datenschutzfreundlichen Geschäftsmodellen nicht mehr gewachsen sei.

Sprachlich unklar/ Rechtsunsicherheit

Weiter rügen die Swico und die SP, dass die Verordnungsentwürfe sprachlich unklare oder zu weitläufige Definitionen enthalten, was Rechtsunsicherheit schaffe.

[23] Grüne, PPS, Piratenpartei beider Basel, Piratenpartei Bern, Economiesuisse, SGV, SGB, CCC-CH, Digitale Gesellschaft, Digitalswitzerland, DJS, Init7, Operation Libero, pEp Stiftung, Swico, Suissedigital, Threema, Verein Grundrechte sowie einige Privatpersonen

3.2 VÜPF

Von 70 erhaltenen Antworten zur Vorlage haben sich insgesamt 59 Vernehmlassungsteilnehmende explizit zur VÜPF geäussert.

VÜPF	Kantone	Parteien	MWP	Restl. Teilnehmende	Total
Gutheissung der VÜPF	23	1[24]	0	2	26
Ablehnung der VÜPF	0	5[25]	7	21	33
Zwischentotal	23	6	7	23	**59**
Keine explizite Gutheissung/Ablehnung	1[26]	0	0	3	4
Total Stellungnahmen	24	6	7	26	**63**
Verzicht auf Stellungnahme	2	1[27]	0	4	7
Total erhaltenen Antworten	**26**	**7**	**7**	**30**	**70**

Technologieneutrale Formulierungen

Die Kantone AG, BL, ZH und die KKPKS fordern im Gegensatz zu den vorgelegten Entwürfen, dass die Gesetzgebung grundsätzlich technologieneutral erlassen werde und die technischen Details in schneller anpassbaren Anhängen, Weisungen, Merkblättern oder ähnlichem festgelegt werden. Sie argumentieren damit, dass die 3G- und 4G-Technologie bei den Mobiltelefonnetzen noch einige Jahre parallel genutzt werde und die Mobilfunkanbieter auch für diese Technologien die gesetzlich festgehaltenen Informationen zur Verfügung stellen müssten. Aufgrund der Einführung der 5G-Mobilfunktechnologie, die neue Identifikatoren mit sich bringe und die Verwendung von temporären Identifikatoren einführe, sei die Anpassung der genannten Erlasse an die technischen Gegebenheiten unumgänglich. Angesichts dieser dynamischen Entwicklung seien neue, innovative Regelungswege notwendig, damit genügend schnell auf die zukünftigen technologischen Entwicklungen reagiert werden könne.

Zu detaillierte Prozessregulierung

Economiesuisse und Digitalswitzerland kritisieren, dass die Vernehmlassungsvorlage zu stark auf detaillierte Prozessregulierung und zu wenig auf prinzipienbasierte Ansätze wie bspw. Managementsysteme setze. Für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug und Privatwirtschaft brauche es als Grundlage auch eine Regulierung, die einem kooperativen Geist folge. Sie fordern eine Vorlage, welche die Unternehmen zur Einhaltung von Grundsätzen verpflichtet, aber auf eine detaillierte Regelung von Abläufen so weit wie möglich verzichtet.

Ausweitung der Überwachung sowie Einschränkung der Privatsphäre und des Datenschutzes

Sehr viele Teilnehmende[28] sehen hinter der Ankündigung der Anpassung an die technologischen Entwicklungen einen massiven Ausbau der Überwachung und kritisieren, dass diese

[24] FDP

[25] Grüne, GLP, PPS, Piratenpartei beider Basel und Piratenpartei Bern

[26] Kanton AR

[27] Die Mitte

[28] FDP, Grüne, GLP, SP, Piratenpartei, Economiesuisse, SGV, asut, CCC-CH, Digitale Gesellschaft, Digitalswitzerland, DJS, Hostpoint, Operation Libero, pEp Stiftung, Proton, Swico, Schweizerische Anwaltsverband (SAV), Salt, Sunrise, Swisscom, Syndicom, Threema, Verein Grundrechte sowie einige Privatpersonen.

Kompetenzerweiterungen den Unternehmen neue Belastungen aufbürde und die Privatsphäre und den Datenschutz der Nutzer einschränke. Die vorliegende Revision schiesse klar über ihr Ziel hinaus. Deshalb fordern sie, dass die Anpassungen der Ausführungserlasse näher am revidierten Gesetz bleiben und generell auf ein Minimum reduziert werden.

Aufhebung der durch die MWP angebrachte Verschlüsselung

Die Pflicht der FDA zur Aufhebung der Verschlüsselung (Art. 26 Abs. 2 Bst. c BÜPF), die auf die AAKD mit weitergehenden Pflichten (Art. 22 und 52 VÜPF) in Artikel 50 Absatz 7 VÜPF ausgedehnt wurde, wird von den MWP, asut, SAV, Vereinen und Parteien stark kritisiert. Sie befürchten, dass damit die Grundlage für Chatkontrollen von End-to-End verschlüsselter Kommunikation gelegt werde.

Fehlen von Rechtsmittel für MWP und Betroffenen

Der SAV bemängelt das Fehlen von Rechtsmitteln der MWP, um etwaige missbräuchliche Anfragen abzuwehren und die Grundrechte der Betroffenen zu wahren. Zudem fordert er die Verankerung einer aktiven Meldepflicht im BÜPF gegenüber den Betroffenen im Falle von missbräuchlichen Anfragen/Massnahmen, damit diesen die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Rechte gegeben werde.

Grenzen zwischen Auskunft und Überwachung werden unzulässig verschoben

FDP, die Grüne, Salt, Sunrise, Swisscom, asut, SAV und andere Teilnehmende kritisieren, dass es sich bei der Abfrage von IP-Adressen und Portnummern bereits um eine Überwachungsmassnahme und nicht um eine blosse Auskunft handle. Entsprechend könnten diese Daten auch nicht Teil einer Auskunft sein.

Einführung von Bestimmungen auf Verordnungsstufe ist problematisch

Die Swico aber auch der Verein Grundrechte geben zu bedenken, dass die Einführung der neuen Auskunftstypen, wie auch weiterer für die Privatsphäre ungünstiger Bestimmungen auf dem Verordnungsweg problematisch sei, da es an der demokratisch notwendigen Legitimation fehle.

Datensicherheit und Datenschutz

Viele Teilnehmende[29] sehen in den Forderungen, sicherheitsrelevante Techniken wie Verschlüsselungen nicht mehr zu nutzen oder zu entfernen, einen Widerspruch zum Datenschutz sowie zu den Anstrengungen, die Datensicherheit (Cybersecurity) zu stärken. Ausserdem kritisieren sie, dass durch Herausgabe von Randdaten im Rahmen einer Auskunft eine Ausweitung der Auskunftsdaten erfolge.

Das digitale Briefgeheimnis darf nicht widerrechtlich ausgehebelt werden

Die Grüne fordert, dass der Grundsatz des Briefgeheimnisses auch im digitalen Raum zu gelten habe. Deshalb lehnt sie entschieden den Ausbau der Pflichten der MWP ab. Die Grüne kritisiert die Vorlage, da MWP neu bereits Daten sammeln müssten, bevor diese verschlüsselt werden, weil Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen nicht rückgängig gemacht werden könnten. Dies komme einem massiven Ausbau der Überwachung und einem ungerechtfertigten Abbau des Datenschutzes und der Selbstbestimmung der Menschen gleich, gehe über die gesetzlichen Grundlagen des BÜPF hinaus und sei somit auch rechtlich nicht haltbar.

[29] FDP, Grüne, GLP, SP, PPS, Piratenpartei beider Basel, Piratenpartei Bern, asut, CCC-CH, DJS, Digitalswitzerland, Digitale Gesellschaft, Economiesuisse, Operation Libero, pEp Stiftung, SAV, SGB, SGV, Syndicom, Swico, Salt, Sunrise, Swisscom, Threema sowie einige Privatpersonen.

Verhältnismässigkeit der Änderungen (Investition/Aufwand für Anbieterinnen versus Nutzen für die Strafverfolgungsbehörden)

Viele Teilnehmende, vor allem MWP[30] aber auch Parteien[31] Vereine und Organisationen[32] sowie einige Privatpersonen stellen die Verhältnismässigkeit der Änderungen in Frage. So rügen sie, dass viele vermeintlich kleine Änderungsvorschläge an den rechtlichen Vorgaben auf Seiten der MWP unverhältnismässig grosse Auswirkungen hätten und offensichtlich zu wenig auf die Rückmeldungen der durch das Revisionsprojekt hauptsächlich betroffenen MWP eingegangen worden sei. Nicht jeder überwachungstechnische Wunsch der Strafverfolgungsbehörden solle als Massstab für die Bestimmung neuer oder angepasster Auskunftstypen dienen. Eine Abwägung von Aufwand und Nutzen der möglichen Überwachungsmassnahmen sei unabdingbar, zumal die MWP für Ihren Aufwand ja auch nicht kostendeckend entschädigt werden.

Nicht umsetzbare Massnahmen

Swisscom, Sunrise und die asut geben an, dass einzelne Massnahmen technisch nicht umsetzbar seien oder gemäss Bestätigung der Behörden gar nicht umgesetzt werden müssten. Sie fordern, diese Bestimmungen konsequent als Empfehlung und nicht als zwingende Vorgabe zu formulieren.

Forderung nach Entschädigung der Investitionen

Die MWP, aber auch die FDP forderen eine Entschädigung der Investitionen der MWP für die System-Umstellungen, damit diese nicht sämtliche Kosten alleine tragen müssten.

IMSI-Catcher-Einsatz

Viele Kantone[33], die Kantonspolizei VS, die BA, die KKPKS, sowie die SSK bemängeln die hohen Kosten bei einem IMSI-Catcher-Einsatz (z. B. bei Notsuchen). Sie erklären, dass für verdeckte Überwachungsmassnahmen unter anderem IMSI-Catcher zum Einsatz kämen. Mit diesen könne mit mehreren Messungen an geografisch unabhängigen Orten einer Zielperson beziehungsweise deren mitgeführtem Mobiltelefon eine IMSI zugeordnet werden. Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz müsse die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um dann die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssten die vom IMSI-Catcher erhaltene SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können. Bei einem IMSI-Catcher-Einsatz würden daher meist mehrere tausend SUCI anfallen. Entsprechend könnten die Kosten für einen Einsatz explodieren.

Standortabfragen wie bisher beibehalten bis Aktivierung 5G

Der Kanton NE begrüsst grundsätzlich den Mehrwert, welche die neue Überwachung im Zusammenhang mit der exakten Echtzeit-Lokalisierung im Rahmen der Notsuche mit sich bringt. Er bemängelt jedoch, dass aus dem Erläuternden Bericht nicht hervorgehe, wie die Strafverfolgungsbehörden feststellen könnten, ob eine solche Überwachung im konkreten Fall überhaupt durchführbar sei, da diese an den Besitz eines Geräts mit dieser neuen Technologie (5G) gebunden sei. Die Kosten einer solchen Überwachung tragen zu müssen, auch wenn diese zwangsläufig nicht erfolgreich sein könne, sei nicht korrekt. Daher beantragt er, dass Standortanfragen wie bisher durchzuführen und, wenn 5G aktiviert ist, die Elemente der neuen Identifikatoren des 5G-Systems ohne zusätzliche Kosten hinzuzufügen seien.

---

30 Hostpoint, Init7, Proton, Salt, Sunrise, Swisscom und Threema.

31 PPS, Piratenpartei beider Basel, Piratenpartei Bern

32 asut, CCC-CH, Digitale Gesellschaft, DJS, Operation Libero, pEp Stiftung, PPS, Piratenpartei Bern, SGB, SGV, Suissedigital, Syndicom, Verein Grundrechte

33 Kantone AG, AR, AI, BL, BS, GE, GR, LU, OW, SH, SG, TG, UR, VD, ZH

Grosser Eingriff in Rechte der überwachten Personen durch neue Auskunfts- und Überwachungsarten

Der Kanton VD gibt zu bedenken, dass die Einführung der neuen Auskunfts- und Überwachungsarten sowie jene im Zusammenhang mit der Positionsbestimmung durch LALS einen immer grösseren Eingriff in die Rechte der überwachten Personen bedeuten, insbesondere wenn die Nachforschungen ausserhalb eines Strafverfahrens stattfänden.

Schaffung einer Möglichkeit zur Abklärung, ob sich eine Person beziehungsweise deren Gerät in der Schweiz befindet

Der Kanton AG bemängelt, dass es mit den heutigen Auskunfts- und Überwachungstypen nicht möglich sei abzuklären, ob sich eine Person in der Schweiz aufhält oder nicht. Gingen die Strafverfolgungsbehörden zu Unrecht von einem Aufenthalt in der Schweiz aus, könnte dies zu nutzlosen aber teuren Überwachungen führen. Deshalb beantragt er die Schaffung einer Möglichkeit zur Abklärung, ob sich eine Person beziehungsweise deren Gerät in der Schweiz befindet.

Differenzen zwischen Verordnungstext und Erläuterndem Bericht

Seitens der asut, Sunrise und der Swisscom wird bemängelt, dass im Erläuternden Bericht diverse Vorgaben detaillierter spezifiziert werden als in der Verordnung. Dies schaffe Rechtsunsicherheit und solle daher geklärt werden.

Aufteilung der Auskünfte und Überwachungen pro Adressierungselement anstatt pro Technologie

Der Kanton AG weist darauf hin, dass eine Aufteilung der Auskünfte und Überwachungen pro Adressierungselement, anstatt wie bis heute gehandhabt pro Technologie, sinnvoller und einfacher wäre. Damit verknüpft seien auch die dadurch anlaufenden Kosten sowie die daraus generierten Statistiken, welche durch diese Aufteilung ein falsches Bild generieren würden.

Zeitstempel

Viele Kantone[34] sowie die Grüne, die KKPKS und die Kantonspolizei VS, fordern die zwingende Angabe des Zeitstempels in Verbindung mit den ausgeleiteten Daten, weil diese vielfach ein bedeutendes Element für die Beweisführung darstelle, während MWP[35] und die asut die optionale Angabe des Zeitstempels bevorzugen.

Relevante Daten und Nachlieferung fehlender Daten

Die Kantone SG und VD fordern, dass relevante Daten, die bei der Anbieterin aufgrund üblicher Verzögerungen erst später verfügbar sind, bei (dringlichen) rückwirkenden Überwachungen wie zum Beispiel Daten aus Roaming, entgegen dem Erläuternden Bericht nachgeliefert werden müssten, denn der Beweiswert unvollständiger Daten sei gering. Weiter verlangen sie, dass MWP jeweils darlegen sollten, für welchen Zeitabschnitt vollständige und für welchen unvollständige Daten vorliegen würden. Auf diese Weise soll die Möglichkeit geschaffen werden, rechtzeitig Daten zu verifizieren beziehungsweise zu falsifizieren für den Fall, dass Verfahrensbeteiligte diese später anzweifeln würden. Schliesslich erklären sie, dass verzögerungsbedingte fehlende Daten kostenlos nachgeliefert beziehungsweise die entsprechende Überwachung nachträglich vervollständigt werden sollte.

[34] Kantone AG, AI, BL, BS, GE, GR, LU, OW, SG, TG, UR, VD, ZH

[35] Sunrise, Swisscom

3.3 GebV-ÜPF

Von 70 erhaltenen Antworten zur Vorlage haben sich insgesamt 59 Vernehmlassungsteilnehmende explizit zur GebV-ÜPF geäussert.

GebV-ÜPF	Kantone	Parteien	MWP	Restl. Teilnehmende	Total
Gutheissung der GebV-ÜPF	23	1[36]	0	2	26
Ablehnung der GebV-ÜPF	0	5[37]	7	21	33
Zwischentotal	23	6	7	23	**59**
Keine explizite Gutheissung/Ablehnung	1[38]	0	0	3	4
Total Stellungnahmen	24	6	7	26	**63**
Verzicht auf Stellungnahme	2	1[39]	0	4	7
Total erhaltenen Antworten	**26**	**7**	**7**	**30**	**70**

Keine Senkung des administrativen Aufwands bei den Gebühren

Der Kanton ZH, die SP und die Swico bedauern, dass es bei der vorliegenden Revision hinsichtlich der Gebühren keine administrative Erleichterung gegeben hat, obwohl inzwischen die Grundlage für die deutlich weniger aufwändige Verrechnung mit Jahrespauschalen vorhanden sei.

Die Anbieterinnen möchten mehr Entschädigungen erhalten, aber die Kantone (SG, ZG) fordern, dass die Entschädigungen an die MWP gesenkt werden

Die Kantone ZG und SG fordern eine Senkung der Entschädigungen an die MWP. Sie erklären, die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Strafverfolgung sei als Gegenleistung für die Konzessionsrechte zu verstehen. Die MWP, Economiesuisse und Digitalswitzerland vertreten hingegen die Meinung, dass die Strafverfolgung eine Staatsaufgabe sei und die Kosten für die Überwachungsmassnahmen vom Staat getragen werden sollten. Weiter erklären sie, dass die administrativen Verpflichtungen und auch die finanziellen Aufwände immer mehr von der Strafverfolgung weg und stärker zu den MWP verschoben werden und ihre erhöhten Aufwände und stetigen Investitionen entsprechend abgegolten werden müssten. Sie erklären, dass die aktuellen Entschädigungen mangels angemessener Höhe gegen das BÜPF verstossen und dass höhere Überwachungskosten für die Strafbehörden einer unnötigen Erhöhung mutmasslicher Abfragen und Überwachungen entgegenwirken würden.

Zu tiefe Entschädigungen für gewisse Auskünfte

Die GLP, Init 7 und Threema kritisieren, dass die Entschädigung gewisser Auskünfte in der Höhe von drei Franken, wie der Anhang der GebV-ÜPF sie vorsieht, nicht kostendeckend sei und somit die Vorgaben der BÜPF bezüglich angemessener Entschädigung verletze.

Gesamtkosten für einmalige, sofortige Positionsbestimmung durch Netzwerk

Kanton SG kritisiert, dass ihm die Gesamtkosten für eine einmalige, sofortige Positionsbestimmung durch das Netzwerk in der Höhe von Fr. 550.- zu hoch erscheine im Vergleich zu den

[36] FDP

[37] Grüne, GLP, PPS, Piratenpartei beider Basel und Piratenpartei Bern

[38] Kanton AR

[39] Die Mitte

Kosten einer periodisch wiederkehrenden Positionsbestimmung durch das Netzwerk. Weiter befürchtet er, dass die Einführung der neuen Überwachungstypen zu einer Erhöhung der Verfahrenskosten führen könnte, wobei nicht voraussehbar sei, wie gross die Belastung sein werde.

3.4 VD-ÜPF

Von 70 erhaltenen Antworten zur Vorlage haben sich insgesamt 57 Vernehmlassungsteilnehmende expliziert zur VD-ÜPF geäussert.

VD-ÜPF	Kantone	Parteien	MWP	Restl. Teilnehmende	Total
Gutheissung der VD-ÜPF	23	1[40]	0	2	26
Ablehnung der VD-ÜPF	0	5[41]	7	19	31
Zwischentotal	23	6	7	21	**57**
Keine explizite Gutheissung/Ablehnung	1[42]	1[43]	0	4	6
Total Stellungnahmen	24	7	7	25	**63**
Verzicht auf Stellungnahme	2	1[44]	0	4	7
Total erhaltenen Antworten	**26**	**8**	**7**	**29**	**70**

Ausdehnung der VD-ÜPF auf anordnende Behörde

Der Kanton SG sieht keine Notwendigkeit in der Ausdehnung der VD-ÜPF auf die anordnenden Behörden, da diese heute schon ihre Überwachungen über das elektronische System des Bundes anordnen.

Reaktionszeit und Pikett

Swisscom, Sunrise und asut geben zu bedenken, dass es für die Verkürzung der Reaktionszeiten einen weiteren Ausbau des Pikettdienstes bedürfe.

40 FDP

41 Grüne, GLP, PPS, Piratenpartei beider Basel und Piratenpartei Bern

42 Kanton AR

43 SP

44 Die Mitte

3.5 VVS-ÜPF

Von 70 erhaltenen Antworten zur Vorlage haben sich insgesamt 57 Vernehmlassungsteilnehmende explizit zur VVS-ÜPF geäussert.

VVS-ÜPF	Kantone	Parteien	MWP	Restl. Teilnehmende	Total
Gutheissung der VVS-ÜPF	23	1[45]	0	2	26
Ablehnung der VVS-ÜPF	0	5[46]	7	19	31
Zwischentotal	23	6	7	21	**57**
Keine explizite Gutheissung/Ablehnung	1[47]	1	0	4	6
Total Stellungnahmen	24	7	7	25	**63**
Verzicht auf Stellungnahme	2	1[48]	0	4	7
Total erhaltenen Antworten	**26**	**8**	**7**	**29**	**70**

Zu der VVS-ÜPF gab es keine allgemeinen Bemerkungen.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 VÜPF

Artikel 1

Mehrere Teilnehmende[49] fordern, dass Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen, vom Geltungsbereich der VÜPF ausgenommen werden sollten. Ausserdem verlangen die Piratenparteien Schweiz und Bern, Überwachungen beim obgenannten Personenkreis in einer separaten Verordnung zu regeln, wobei auch entsprechende Ausnahmen von der Überwachung zu definieren seien.

Artikel 3

Asut und einige MWP[50] fordern, dass die Vorgabe seitens des EJPD keine Auswirkung auf die Kommunikationsvorgaben seitens des Dienstes ÜPF gegenüber den MWP habe.

Der Kanton SG und der SAV empfehlen die Streichung der Option "Telefax" für die Eingaben beim Dienst ÜPF, weil dies kein sicheres Übertragungsmittel sei.

---

45 FDP

46 Grüne, GLP, PPS, Piratenpartei beider Basel und Piratenpartei Bern

47 Kanton AR

48 Die Mitte

49 PPS, Piratenpartei Bern, CCC-CH, Operation Libero, pEp Stiftung, SGV, sowie einige Privatpersonen

50 Init7, Sunrise, Swisscom, Threema

Artikel 4*a*

Der Kanton LU begrüsst die genaue Definition des Zeitraums einer rückwirkenden Überwachung. Der Kanton BE fordert eine Änderung der Formulierung, damit diese eindeutig und verständlich sei. Der Kanton GE erklärt, die dargestellte Berechnungsmethode zur Ermittlung der Daten für die letzten sechs Monate sei zwar grundsätzlich verständlich, jedoch aus praktischer Sicht kompliziert und schlägt deshalb die Verwendung einer festen Anzahl von Tagen (z. B. 182 Tagen) anstelle einer Anzahl von Monaten vor. Auch die asut, Sunrise und die Swisscom bevorzugen eine Angabe nach Tagen, erhöhte jedoch die Anzahl auf 185 Tage, damit bei allfällig dazwischenliegenden Wochenenden oder Feiertagen für die Umsetzung ein «Handlungsspielraum» bestehe. Der Kanton ZH hinterfragt, ob es sinnvoll sei, die Fristberechnung für die Aufbewahrungsfrist von Randdaten an den Eingang der Anordnung beim Dienst ÜPF und nicht an deren Erlass zu knüpfen, da bei einem (zwar eher seltenen) postalischen Versand die Frist von der Dauer der postalischen Übermittlung abhängt.

Artikel 11 Absatz 1

Die GLP, Hostpoint, Init7, Proton, Threema, Swico, Syndicom und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) fordern die Streichung der Buchstaben a und b. Grundsätzlich sollen Arbeitseinsätze ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen möglichst vermieden werden, weshalb die Leistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten auf das absolut Notwendige und Dringende zu beschränken seien. Es sei auch nicht klar, warum an Wochenenden und Feiertagen eine kürzere Frist gelten sollte als sonst. Ausserdem werfen sie ein, die Verkürzung der Reaktionsfristen der betroffenen Unternehmen bringe generell eine zusätzliche Belastung mit sich und sehe neu einen Pikettdienst vor. Der Kanton LU begrüsste die vorgeschlagene Regelung des Pikettdienstes inklusive der Bearbeitungsfristen und erachtete sie als bedarfsgerecht. Der Kanton VD erklärt, dass die Frist von zwei Arbeitstagen, wie sie für die FDA mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51 VÜPF) und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52 VÜPF) vorgesehen sei, im Notfall zu Problemen führen könne. Daher schlägt er vor, auf MWP, die bereits über einen Pikettdienst verfügen, auszuweichen und diese Regelung in Artikel 5 VD-ÜPF aufzunehmen. Der Kanton BE beantragt eine Änderung der Formulierung von Buchstabe a, welche neu den Inhalt von Buchstabe b enthalten soll, und die Aufhebung des dadurch obsolet gewordenen Buchstabens b.

Artikel 18 Absatz 2

Bemängelt wird von sehr vielen Teilnehmenden[51], dass von ihnen weitere Automatisierungen der Auskunftsanfragen verlangt werden, ohne sie dafür zu entschädigen. So fordern sie, die Automatisierung als Option, nicht aber als zwingende Vorgabe vorzusehen. Sie erklären, dass eine Automatisierung nicht per se den Personalaufwand und die Kosten senke, sondern erst einmal umgesetzt und unterhalten werden müsse, was den MWP sehr wohl Investitionskosten verursache. Ausserdem stelle das manuelle Erteilen von Auskünften sicher, dass allfällig missbräuchliche Anfragen (z. B. politisch motivierte Anfragen aus dem Ausland) erkannt und die Information nicht weitergegeben werde. Die PPS und die Piratenpartei Bern befürchten Massenabfragen seitens der Strafverfolgungsbehörden aufgrund dieser weiteren Vereinfachung.

Artikel 19 Absatz 1

Die vorgesehene Verpflichtung zur Identifizierung der Nutzer durch geeignete Mittel wird von der GLP, der PPS, Hostpoint, Proton Threema und Syndicom, aber auch dem SGB sowie einigen Privatpersonen kritisiert. Diese widerspräche dem Geschäftsmodell einiger Schweizer Unternehmen, die de facto weitergehenden Auskunfts- und Überwachungspflichten unterlägen.

---

[51] asut, CCC-CH, Salt, Hostpoint, Proton, Sunrise, Swico, Swisscom, Syndicom, Threema, Init7, Digitale Gesellschaft, GLP, Operation Libero, pEp Stiftung, PPS, Piratenpartei Bern, DJS, SAV, SGV, Verein Grundrechte

Artikel 19 und 20

Von manchen Vernehmlassungsteilnehmenden[52] wird gefordert, die Identifikationspflicht als Option zu setzen oder diese für AAKD zu streichen.

Artikel 20

Der Kanton AG beantragt eine Ergänzung des Wortlautes in Absatz 1, sodass bei Mobilfunkdiensten die Angaben zur Person auch bei jeder vertraglichen Anpassung überprüft werden müssten.

Der Kanton BE sieht bezüglich der zusätzlichen Überprüfungspflicht einen Widerspruch zwischen dem Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht und verlangt eine entsprechende Formulierungsänderung in Absatz 2.

Artikel 20*a*

Swisscom, Sunrise und die asut fordern eine Anpassung der Formulierung in den Erläuterungen hinsichtlich der Online-Identifizierung.

Der Kanton BE spricht sich für die Aufhebung der Angabe des Berufs (Abs. 2 Bst. c) aus, da dieser irrelevant und nicht überprüfbar sei.

Der Kanton BL beantragt eine Ergänzung der Formulierung in Absatz 4, sodass die Pflicht der Wiederverkäuferin hervorgeht, aus dem Originaldokument des Ausweises eine Kopie anzufertigen. Die Kantone NW, LU, AG, BE, und TG sprechen sich für eine Verkürzung der Frist für die Übermittlung der durch die Wiederverkäuferin erfassten Angaben an die FDA aus, wobei die vorgeschlagenen Fristen zwischen ein paar Stunden und sieben Tagen variieren.

Sunrise, Swisscom und die asut bemängeln in Absatz 5 die vorgesehene Ausnahme für die Identifikationspflicht. Die Abgabe von Zugangsmitteln (z. B. SIM-Karte) an Polizeibehörden ohne gemäss BÜPF eine Ausweiskopie zu hinterlegen sei rechtlich nicht zulässig oder zumindest unklar. Zudem führe dies in der Praxis zu Situationen, wo die Identität des Ermittlers nicht mehr geschützt werden könne, da aufgrund der fehlenden Ausweishinterlegung entsprechende Rückschlüsse möglich seien. Es sei für sie auch unklar, wie FDA überprüfen können, welche konkreten Stellen von Bund und Kantonen zum Bezug solcher SIM-Karten berechtigt wären. Deshalb fordern sie die Bereitstellung solcher Zugangsmittel für die Ermittlung via zentraler Bundesbehörde. Die Kantone GR, BL, LU und ZH wiederum begrüssen die vorgeschlagene Änderung. Einige von ihnen schlagen zur Präzisierung Ergänzungen des Wortlauts vor. CCC-CH, Operation Libero, pEp Stiftung, die PPS sowie einige Privatpersonen fordern, dass auch Journalisten zu den vorgesehenen Ausnahmen der Identifikationspflicht hinzugefügt werden.

Artikel 20*b*

Der Kanton SG beantragt bei der Erbringung des Identitätsnachweises bei juristischen Personen in Absatz 1 Buchstabe c die Streichung des Einschubs "falls bekannt", da zwangsläufig eine natürliche Person die Erbringung einer Dienstleistung beantragen müsse. Die natürliche Person, welche im Namen der juristischen Person den Antrag stellt, sollte im Sinn von Artikel 20*a* Absatz 1 und 2 (inkl. Abs. 4) erfasst werden.

Der Kanton BE beantragt in Absatz 2 die Verkürzung der Frist für die Übermittlung der durch die Wiederverkäuferin erfassten Angaben an die FDA.

[52] GLP, PPS, Piratenpartei Bern, Threema, CCC-CH, Operation Libero, pEp Stiftung, SGV, sowie einige Privatpersonen

Artikel 21

Der Kanton GE, Sunrise, Swisscom sowie die asut empfehlen zur Vermeidung von Unklarheiten, die Fristen in Tagen und nicht in Monaten anzugeben.

Der SAV spricht sich für die Abschaffung der Vorratsdatenspeicherung ab, da diese eine anlasslose Massenüberwachung darstelle und die Grundrechte aller betroffenen Nutzer verletze.

Die GLP, Hostpoint, Proton, Threema, Syndicom und der SGB forderten den ausdrücklichen Ausschluss der VPN (Virtual Private Networks) vom Geltungsbereich und argumentierten damit, dass die Unterwerfung eines VPN-Dienstes unter die Pflichten gemäss VÜPF VPN-Dienste ihrer Substanz berauben würde. Weiter wenden sie ein, dass die Verpflichtung zur Identifikation der Teilnehmenden das Geschäftsmodell von Unternehmen gefährde, die mit zahlreichen Arbeitsplätzen in der Schweiz domiziliert seien. Sie fordern Anpassungen der Formulierungen, welche die AAKD mit weitergehenden Pflichten von der Identifikationspflicht ausschliessen.

Der Kanton BL fordert eine Formulierungsanpassung in Absatz 4, damit auch die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52 VÜPF) zur Erteilung von Auskünften gemäss Artikel 37 VÜPF sowie die Aufbewahrung der entsprechenden Daten verpflichtet werden.

Hostpoint, Init7, Threema und Swico lehnen die Änderungen betreffend die Aufbewahrung der Randdaten zum Zweck der Identifikation (Abs. 6) ab und fordern ihre ersatzlose Streichung. Sie begründen ihre Forderung mit der Belastung ihrer Systeme durch zusätzliche Datenvolumen für die Vorratsdatenspeicherung von Randdaten und durch unklar definierte Begriffe.

Artikel 22, 51 und 52

Viele Teilnehmende[53] fordern eine Anhebung der Schwellenwerte beziehungsweise eine Anpassung des Wortlauts, damit den kleineren, sich entwickelnden Unternehmen sowie innovativen Start-Ups keine unverhältnismässigen Pflichten aufgebürdet werden.

Artikel 26

Zu den Auskunftstypen im Allgemeinen schlägt der Kanton TG bei den zugeordneten Identifikatoren den Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP in eine Echtzeitüberwachung oder Notsuche zu ändern. Die GLP, Init7 und Threema fordern, weitere Ausnahmen für AAKD vorzusehen.

Artikel 27

Über die Hälfte der Kantone[54] sowie die Kantonspolizei VS fordern, der Bestimmung Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche einen zusätzlichen Absatz hinzuzufügen, der einen einheitlichen Suchalgorithmus gemäss Vorgaben des EJPD vorschreibe.

Artikel 28

Der Kanton AG beantragt, die Zusammenfassung einiger Überwachungstypen bei Notsuchen und Fahndungen. Auch der Kanton NW schlägt vor, die neuen Überwachungstypen EP_58_POS_IMMED und EP_59_POS_PERIOD mit den bisherigen Überwachungstypen (PAGING und Echtzeitüberwachung) zu vereinen, sodass jeweils alle Netzwerkvorgänge geliefert werden.

Artikel 30

Die GLP, Hostpoint, Init7, Proton und Threema fordern einerseits für Testschaltungen eine angemessene Entschädigung der MWP, anderseits eine Haftung seitens des Dienstes ÜPF

[53] GLP, Piratenpartei, Init7, Proton, Swisscom, Threema, CCC-CH, Digitale Gesellschaft, Operation Libero, pEp Stiftung, Verein Grundrechte, Syndicom, SGB, und einige Privatpersonen

[54] Kantone AG, AI, BL, BS, GE, GR, LU, NW, OW, SG, TG, UR, VD, ZH

für allfällige Schäden infolge Behinderung oder Nichtverfügbarkeit der MWP durch die Durchführung der Testschaltungen. Der Kanton GE wiederum verlangt kostenlose Testschaltungen für die Kantone.

Artikel 35 und 40 sowie Artikel 36 und 41

Bei den Bestimmungen betreffend Auskünfte über Teilnehmende von Netzzugangsdiensten (Art. 35) und Auskünfte über Netzzugangsdienste (Art. 36) fordern viele MWP[55] sowie die asut Formulierungsanpassungen, aber auch die Streichung des Verweises auf den Gültigkeitszeitraum. Auch Hostpoint und Proton fordern eine Formulierungsanpassung und die Aufhebung von Ziffer 1. Die asut und die Swisscom verlangen die ersatzlose Streichung der Bestimmung, welche Auskünfte zum Code für das Aufladen des Guthabens oder zur Bezahlung der Dienstleistung betreffen (Art. 36 Abs. 3 Bst. f). Der Kanton BL beantragt eine Zusammenlegung der Auskunftstypen IR_4_NA (Art. 35) und IR_10_TEL (Art. 40) aber auch der Auskunftstypen IR_6_NA (Art. 36) und IR_12_TEL (Art. 41).

Artikel 37

Der Kanton BE beantragt eine Formulierungsanpassung bei der Identifikation der Benutzerschaft bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen, damit zusammen mit dem eindeutigen Dienstidentifikator des Netzzugangsdienstes zwingend auch die Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 geliefert werden.

Artikel 38

Als stossend empfinden viele Vernehmlassungsteilnehmende[56] die vorgesehene Speicherung von Ziel-IP-Adressen, die als krasse Form der Vorratsdatenspeicherung angesehen wird. Sie erklären, dass hierfür jede rechtliche Grundlage fehle und erachten sie als menschenrechtswidrig und datenschutzrechtlich unzulässig. Auch wird die Speicherung von IP-Adressen als anlasslose Massenüberwachung angesehen. Insbesondere wird aus der Verwendung des Plurals "Teilnehmenden" daraus geschlossen, dass sämtliche Personen, welche die gleiche IP verwendet haben, überwacht werden. Sie befürchten, dass dies bei den FDAs zu riesigen cgNAT-Datenbanken führe, woraus sich theoretisch das Surfverhalten der gesamten Schweizer Bevölkerung nachvollziehen liesse.

Der Kanton BE hingegen fordert eine Formulierungsänderung, damit die eindeutigen Dienstidentifikatoren der Netzzugangsdienste und die Identifikationsangaben zusammen und nicht alternativ geliefert werden müssen. Einige Kantone[57] sowie die Kantonspolizei VS bringen vor, dass die öffentliche Quell-Portnummer, welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers zwingend benötigt wird, den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt sei. Demzufolge sei die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers oft nur mittels Schnittmengenberechnung möglich. Aus diesem Grunde fordern sie die Einführung eines zusätzlichen Auskunftstyps zur Durchführung solcher Schnittmengenberechnungen. Ausserdem wünschen sie ebenfalls, dass zusammen mit den eindeutigen Dienstidentifikatoren des Netzzugangsdienstes zwingend auch die Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 geliefert würden.

Artikel 39

Kritisiert wird vor allem seitens der MWP[58], der asut sowie von der GLP, dem SGB und Syndicom die Lieferung von Login IP-Adressen. Sie bemängeln einerseits die Unklarheit bezüglich des Nutzens und der Formulierung des Auskunftstyps und anderseits dessen Qualifikation als

---

55 Init7, Sunrise, Swisscom, Threema

56 GLP, PPS, Piratenpartei Bern, Hostpoint, Init7, Proton, Swico, Swisscom, Threema, asut, DJS, CCC-CH, Digitale Gesellschaft, Operation Libero, pEp Stiftung, SGB, SGV, Verein Grundrechte, Syndicom, sowie einige Privatpersonen

57 Kantone AG, AI, BL, BS, GE, GR, LU, OW, SG, TG, UR, VD, ZH

58 Init7, Hostpoint, Proton, Sunrise, Swisscom, Threema

Auskunftstyp anstatt als Überwachungsmassnahme. Login IP-Adressen seien Telekommunikationsranddaten, deren Beschaffung zwingend durch ein Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden müssten. Des Weiteren wird argumentiert, dass nicht alle MWP Verfahren verwenden, bei denen für die Identifikation der Kunden die Ziel IP-Adresse verwendet und gespeichert würden. In diesem Falle sei die Anfrage mit Ziel IP-Adresse gar nicht möglich. Der Kanton TG beantragt, bei den Auskünften über NAT-Übersetzungskontexte die Möglichkeit der Schnittmengenberechnung mit fixer Kostenregelung einzuführen.

Artikel 42

Bei den Auskünften über Teilnehmende von E-Mail-Diensten fordern Swisscom, Sunrise und die asut eine Formulierungsanpassung betreffend die Wiederherstellungs-Adressierungselemente.

Artikel 42*a*, 43, 43*a*, 62 und 63

Viele Teilnehmende[59] kritisieren die Speicherung der Ports. Bei IP-Adressen und Port-Nummern handle es sich um Randdaten und diese dürfen nach geltendem Recht nur mit richterlichem Beschluss und nicht im Rahmen einer Auskunftsanfrage herausverlangt werden. Die Speicherung der Ports stelle eine klare Ausweitung der Überwachung dar. Ausserdem bedinge die Speicherung von Ziel-IP-Adressen und Ziel-Portnummern eine umfassende Speicherung durch Fernmeldedienstanbieterinnen, was datenschutzrechtlich problematisch sei. Es fehle an der notwendigen Rechtsgrundlage für eine derartige Vorratsdatenspeicherung. Weiter wird von Threema, dem Verein Grundrechte und der Digitalen Gesellschaft die Suche nach Push-Token abgelehnt, da diese sehr aufwändig und für Ermittlungen ungeeignet sei.

Der Kanton SG beantragt bei den Auskünften über E-Mail-Dienste (IR_51_EMAIL_LAST) die Streichung des Wortlauts "innerhalb der letzten 6 Monate", da zugriffsrelevante Aktivitäten auf ein E-Mail nichts mit rückwirkenden Randdaten zu tun hätten.

Artikel 45–47

Bezüglich den Bestimmungen betreffend Ausweis-, Rechnungs- und Vertragskopien fordern die GLP, Init7 und Threema die Festlegung von Ausnahmen für AAKD, da diese nicht über alle aufgeführten Informationen verfügten.

Artikel 48*b*

Ein Grossteil der Kantone[60], die KKPKS, die SSK aber auch die BA und die Kantonspolizei VS äussern ihre Bedenken bezüglich der Bestimmung der sofortigen Auskünfte über kurzzeitig zugeordneten Identifikatoren. Sie erklären, dass neu - anders als bei den aktuellen Mobilfunknetzen (2G/3G/4G), bei welchen die IMSI als eindeutiger Identifikator von SIM-Karten verwendet werde - zur eindeutigen Identifikation eines Mobilfunkteilnehmers der SUPI (Subscription Permanent Identifier) verwendet werde. Im 5G Standard sei es nicht mehr vorgesehen, diesen SUPI über das Funknetz auszutauschen, sondern es werde mittels eines modernen Chiffrierverfahrens (ECC) ein sogenannter SUCI (Subscription Concealed Identifier) berechnet, der im Funknetz ausgetauscht werde und sich mit jeder Neuberechnung ändere. Dies führe dazu, dass die Schnittmengenbildung nicht mehr funktioniere. Es werde daher eine permanente und unverzügliche Entschlüsselung der gemessenen SUCIs in den permanenten SUPI durch die Anbieterin benötigt. Beim Einsatz eines IMSI-Catchers, der oft bei verdeckten Überwachungsmassnahmen verwendet werde, müssten die SUCI zur Ermittlung des eindeutigen Identifikators SUPI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden,

[59] GLP, PPS, Piratenpartei Bern, asut, Hostpoint, Init7, Proton, Sunrise, Swico, Swisscom, Threema, CCC-CH, Digitale Gesellschaft, Operation Libero, pEp Stiftung, SAV, SGB, SGV, Syndicom und einige Privatpersonen

[60] Kantone AG, AI, AR, BL, BS, GE, GR, LU, OW, SG, SH, TG, UR, VD, ZH

was beim Anfallen von mehreren tausend SUCI horrende Kosten generieren könne. Sie fordern eine Umqualifizierung des Auskunftstyps als Echtzeitüberwachung.

Artikel 48*c*

Die Kantone BL, GR, TG, ZH fordern die Ergänzung der Bestimmung der benachbarten Netze bei Telefonie- und Multimediadiensten, um die zu liefernden Daten zu konkretisieren und zeitaufwändige Rückfragen zu vermeiden, während mehrere MWP[61] und die asut ihre ersatzlose Streichung verlangen, da diese ohne richterliche Genehmigung zu viele Zugriffe auf historische Randdaten beinhalte und dafür keine genügende Rechtsgrundlage bestehe.

Artikel 50

Die Kantone GR, TG, BL und ZH wünschen zur Präzisierung des Absatzes 6 eine Ergänzung des Wortlauts im Erläuternden Bericht betreffend die Assoziierung weiterer Identifikatoren mit dem überwachten Identifikator (Target-ID).

Als besonders stossend empfinden viele Teilnehmende[62] die Entfernung der Verschlüsselung (Abs. 7). Ihrer Meinung nach könne dies eine Chatüberwachung ermöglichen und verstosse aus diesem Grund gegen die Menschenrechte und unsere Bundesverfassung. Ein solcher Eingriff in die Grundrechte müsse zwingend auf einem Wege geschehen, der es der Bevölkerung ermöglicht, darüber abzustimmen. Die Entfernung der Verschlüsselung sei unverhältnismässig und vor dem Hintergrund der Wirtschaftsfreiheit und informationeller Selbstbestimmung zu streichen. Die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen wäre ungerechtfertigt so weit eingeschränkt, dass sich ein Dienst zur sicheren Kommunikation nicht mehr betreiben liesse und die Kunden in absehbarer Zeit zu anderen (ausländischen) Anbietern wechseln würden, was zu einem Ende des Geschäftsbetriebes von Dienstanbietern mit Standort Schweiz führen würde.

Die Bestimmung bei Echtzeitüberwachung von Mobilfunkdiensten auch relevante Netzelemente zu überwachen (Abs. 8), wurde von den Kantonen AG, BL, TG und ZH sehr begrüsst und sie beantragten die Schaffung von zwei zusätzlichen, neuen eingeschränkten Überwachungstypen. Die MWP[63] und die asut hingegen lehnten diese Bestimmung ab, weil sie einen weiteren Ausbau ihrer Überwachungspflichten darstelle und zu zusätzlichen Investitionen sowie erhöhter Komplexität führe, sie jedoch den Mehrwert dieser Ergänzung für die Strafverfolgung hinterfragten.

Artikel 51 und Artikel 52

Siehe oben, "Artikel 22, 51 und 52".

Artikel 54

Der Kanton BE sieht in der Echtzeitüberwachung von Randdaten bei Netzzugangsdiensten Klärungsbedarf bezüglich des Ausdrucks "Technologie", während die Kantone BL, TG und ZH zur Interpretation eine Ergänzung im Erläuternden Bericht betreffend die NAS Signalling Messages vorschlagen.

Bei der Übermittlung von Randdaten im Mobilfunk wird seitens der asut, Sunrise und Swisscom eine Formulierungsergänzung verlangt, weil es nicht in jedem Fall technisch mög-

---

61 Init7, Sunrise, Swisscom, Threema

62 GLP, Piratenpartei, Hostpoint, Init7, Proton, Swisscom, Threema, Syndicom, asut, CCC-CH, Digitale Gesellschaft, DJS, Operation Libero, pEp Stiftung, SAV, Swico, SGB, Verein Grundrechte sowie einige Privatpersonen

63 Init7, Sunrise, Swisscom, Threema

lich sei, die geforderten Informationen zu liefern. Des Weiteren beantragen sie eine Formulierungsanpassung betreffend die Standortangaben (Art. 54 Abs. 3 Bst. a und b). Auch die Kantone BL, TG und ZH schlagen hierzu eine Änderung des Wortlauts vor (Art. 54 Abs. 3 Bst. b).

Artikel 54, 56 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer 9, 63

Viele Teilnehmenden (Piratenpartei, CCC-CH, Digitale Gesellschaft, Operation Libero, pEp Stiftung, SGV sowie einige Privatpersonen) lehnen die Änderung des Wortlauts von "benutzter Zelle" in "beteiligte Zellen" ab, die im Zusammenhang mit der Echtzeitüberwachung von Randdaten bei Telefonie- und Multimediadiensten, der Bestimmung der aktuellen Standortangaben des Targets oder der beteiligten Zellen aber auch bei der Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität aufgeführt wird. Sie beantragen ihre Streichung, da sie darin eine Ausweitung der Überwachung sehen.

Artikel 50 Absatz 10, 56*a*, 56*b*, 67, 68

Sunrise, Swisscom und asut lehnen die Überwachung zusätzlicher Endgeräte oder SIM bei bereits aktiven Echtzeitüberwachungen beziehungsweise periodischen Positionsbestimmungen ohne zusätzliche Entschädigung entschieden ab. Sie erklären, diese zusätzliche Überwachungsanforderung sei unverhältnismässig, würde für sie grosse Aufwendungen verursachen und für die Strafbehörden von äusserst geringem Nutzen sein. Ausserdem würde die nachträgliche Implementierung einer Überwachung in den CRM-Systemen, die durch die nachträgliche Einbeziehung einer neuen SIM notwendig wäre, das Risiko erhöhen, dass die Überwachungstätigkeit erkannt werde. Dieses Risiko könne nicht auf die Anbieterinnen abgewälzt werden.

Sie stellen sich auch gegen die Positionsbestimmung und Lokalisierung (LALS) und fordern das Verbot der rückwirkenden Positionsbestimmung, welches sie mit dem Fehlen der gesetzlichen Grundlage begründen. Ausserdem sei die Spezifizierung der Lokalisierung durch 3GPP noch nicht abgeschlossen und die Lokalisierung werde nur für 5G-Standalone (5GS) und nicht für die heute bereits in Betrieb stehenden 5G-Anlagen verfügbar sein. Daher sei diese Vorgabe auf 5GS zu begrenzen beziehungsweise die Einführung der LALS auf eine spätere Revision zu verschieben, damit auch die technische Norm hierfür vorliege.

Stark kritisiert und abgelehnt wird der Ausdruck "von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten", der in mehreren Bestimmungen vorkommt, weil dieser im Plural eine unbegründete Ausweitung darstelle[64].

Die Kantone BL, TG und ZH beantragen eine Korrektur beziehungsweise Präzisierung des Textes in den Erläuterungen betreffend den Ausdruck Standort und Position.

Artikel 21 und Artikel 60

Viele Anbieterinnen[65] aber auch die GLP, die PPS, Syndicom, SGB und andere fordern, dass die VPN vom Geltungsbereich aller Auskunftsgesuche und Überwachungsanordnungen bezüglich Anbieter von Netzwerkzugangsdiensten oder der Übersetzung von Netzwerkadressen ausgeschlossen werden.

Der Kanton ZH beantragt eine Ergänzung betreffend die Definition von Randdaten im Erläuternden Bericht aufzunehmen.

Sunrise, Swisscom und die asut fordern die Streichung der Anforderungen für die rückwirkende Überwachung von Randdaten bei Netzzugangsdiensten über Mobilfunk (Art. 60 Bst. g Ziff. 2), weil die technische Umsetzung zur Vorratsdatenspeicherung führe. Weiter beantragen sie die ersatzlose Streichung der Buchstaben k und l betreffend die zu liefernden Randdaten

64 PPS, Piratenpartei Bern, CCC-CH, Digitale Gesellschaft, Operation Libero, pEp Stiftung, SGV, Verein Grundrechte sowie einige Privatpersonen

65 Hostpoint, Proton, Swico, Threema

im Falle eines «vertrauenswürdigen beziehungsweise eines nichtvertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugangs», da diese im Netzzugang nicht von Bedeutung seien und im Ergebnis keine Anwendung hätten.

Artikel 61–65 und Artikel 68

Sowohl MWP[66], die asut, als auch die Kantone[67] beantragen diverse Formulierungsänderungen zur rückwirkenden Überwachung von Randdaten bei Telefonie- und Multimediadiensten.

Zur rückwirkenden Überwachung von Randdaten bei E-Maildiensten wünscht Swisscom, Sunrise und die asut eine Klarstellung im Erläuternden Bericht, dass es sich nur um E-Maildienste handeln könne, die eine Anbieterin nicht als Service von einem Dritten beziehe.

Auch bei der Bestimmung des Standorts der letzten Aktivität wird von vielen Teilnehmenden[68] der Ausdruck "von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten" abgelehnt, weil dieser in der Mehrzahl eine Ausweitung darstelle.

Stark kritisiert wird ebenfalls die Formulierung "feststellbare Aktivität" anstelle des bisherigen Ausdrucks "festgestellten Aktivität" bei der Bestimmung des Standorts der letzten Aktivität, wonach Mobilfunkanbieter den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen sollten[69].

Die Kantone BL, GR, TG und ZH fordern die Ergänzung der Bestimmung der letzten Aktivität des mobilen Endgerätes der überwachten Person mit einem zusätzlichen neuen Absatz, welcher auch Angaben für Netzzugänge über WLAN aufführen sollte. Des Weiteren beantragen sie die Aufhebung des Überwachungstyps AS_33_PREP_REF, weil dieser infolge der Komplexität der Mobilfunknetzstruktur nicht mehr zeitgemäss sei.

Artikel 67 und 68

Der Kanton VD wünscht, dass die Regelung der Rechnungsstellung für die Suche nach vermissten Personen, aber auch der Einspruchsmöglichkeiten für die Anfechtung des Status "vermisste Person" definiert werde, da die entsprechenden Kosten bei Zustellung der Rechnung oft bestritten würden.

Der Kanton TG sieht Klärungsbedarf bezüglich der Notwendigkeit des Überwachungstyps "einmalige, sofortige Positionsbestimmung durch das Netzwerk" (EP_58_POS_IMMED).

Der Kanton BE wiederum schlägt die Prüfung vor, den neuen Überwachungstyp "periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung durch das Netzwerk" (EP_59_POS_PERIOD) mit dem Überwachungstyp EP_36_RT_CC_IRI gebündelt anzubieten. Des Weiteren sieht er Klärungsbedarf in der Information über die verwendete Technologie.

Artikel 74*a*

Während der Kanton BL die Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung als zu lange einschätzt und deren Verkürzung beantragt, fordern vor allem MWP[70] aber auch die asut, Swico, SGB und Syndicom aufgrund der vielen technischen Änderungen eine Verlängerung der Frist, um die erforderlichen komplexen Anpassungen in ihren IT-Systemen vorzunehmen.

---

66 Sunrise, Swisscom

67 BL, GR, TG, ZH

68 PPS, Piratenpartei Bern, CCC-CH, Digitale Gesellschaft, Operation Libero, pEp Stiftung, SGV, Verein Grundrechte sowie einige Privatpersonen

69 PPS, Piratenpartei Bern, CCC-CH, DJS, Digitale Gesellschaft, Operation Libero, pEp Stiftung, Swico, Verein Grundrechte und einige Privatpersonen

70 Init7, Threema, Sunrise, Swisscom, Hostpoint, Proton

4.2 GebV-ÜPF

Artikel 3

Die Kantone SH und AR, die KKPKS, die SSK und die BA fordern eine Anpassung der Kostenberechnung beim Einsatz von IMSI-Catchern. Sie erklären, dass allfällige Einsätze von IMSI-Catchern bei Inkrafttreten der Änderungen des Revisionsentwurfs zu explodierenden Kosten führen könnten.

Artikel 3 Absatz 4

Hostpoint, Init7, Proton und Threema verlangen, dass Gebühren für Auskünfte nicht pro gelieferten Datensatz, sondern für jedes Auskunftsgesuch geschuldet sind.

Der Kanton BE hinterfragt die Einstufung der Auskünfte über E-Mail-Dienste als komplexe Auskünfte und sieht diesbezüglich Klärungsbedarf.

Artikel 15 Absatz 2 und 3

Einige Teilnehmende, darunter auch die PPS, CCC-CH, Operation Libero, pEp Stiftung und der SGV, fordern die zwingende Entschädigung der MWP, wenn letztere den Dienst ÜPF freiwillig bei der Erteilung von Auskünften oder Durchführung von Überwachungen unterstützen, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Weiter verlangen sie gemeinsam mit der asut, Hostpoint, Proton, Swisscom und Swico die Aufhebung der Bestimmung, wonach MWP keinen Anspruch auf Entschädigungen für Testschaltungen hätten.

Anhang:

Überarbeitung rückwirkende und Echtzeitüberwachungsgebühren

Der Kanton SG wünscht eine komplette und umfassende Überarbeitung und Anpassung aller rückwirkenden und Echtzeit-Überwachungsgebühren. Er erklärt, diese stünden nicht im Verhältnis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

Entschädigung an MPW ändern: Fr. 150.-

Hostpoint, Proton, Sunrise und Swico fordern die Erhöhung der Entschädigung für einige Auskunftstypen von Fr. 3.- auf 150.-. Zumindest die Entschädigung für den Auskunftstyp "Auskünfte über längerfristig zugeordnete Identifikatoren" sei unbedingt entsprechend anzupassen.

Klärungsbedarf IR_54_ASSOC_TEMP, RT_56_POS_IMMED, RT_57_POS_PERIOD sowie EP_36_RT_CC_IRI

Klärungs- und Anpassungsbedarf sehen einige Kantone (BE, BL, GR, TG, ZH) in den Tarifen für die sofortigen Auskünfte über kurzzeitig zugeordnete Identifikatoren, für die einmalige, sofortige aber auch die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung durch das Netzwerk sowie die Echtzeitüberwachung "Inhalt und Randdaten".

Kosten EP_58_POS_IMMED und EP_59_POS_PERIOD auf Niveau der heutigen Überwachungstypen senken

Der Kanton NW fordert eine Korrektur der Kosten für die Überwachungstypen der einmaligen, sofortigen aber auch der periodisch wiederkehrenden Positionsbestimmung durch das Netzwerk, welche im Rahmen einer Notsuche eingesetzt werden.

Neue Auskunfts- und Überwachungstypen IR_xx_IP_MULTI (NAT), RT_xx_ASSOC_TEMP, EP_xx_ASSOC_TEMP, HD_xx_COUNTRY und RT_xx_COUNTRY

Viele Kantone[71], die Kantonspolizei VS, aber auch die BA, KKPKS und SSK fordern die Einführung neuer Auskunfts- und Überwachungstypen und schlagen gleich die Höhe der entsprechenden Gebühren und Entschädigungen vor. So wird ein neuer Auskunftstyp zur Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung IR_xx_IP_MULTI (NAT) verlangt. Des Weiteren wird die Einführung der neuen Überwachungstypen RT_xx_ASSOC_TEMP und EP_xx_ASSOC_TEMP für die Echtzeitüberwachung im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes sowie die Einführung zwei neuer Überwachungstypen (HD_xx_COUNTRY, RT_xx_COUNTRY) beantragt.

4.3 VD-ÜPF

Artikel 3 Absatz 2

Zum Thema Absicherung der Kommunikation schlägt Swico vor, vertrauliche Mitteilungen nicht auf eine bestimmte «Person» als Absenderin oder Empfängerin abzustellen, sondern auf bestimmte «Absender» und bestimmte «Empfänger». So werde verdeutlicht, dass «Empfänger» von Auskunftsbegehren (die AAKD) und «Absender» der für den Dienst ÜPF bereitgestellten Datensätze (AAKD) jeweils ein grösserer Adressatenkreis sein könne, namentlich die AAKD als juristische Person beziehungsweise die seitens AAKD zum Zugriff auf die Plattform autorisierten Personen.

Artikel 10 Absatz 4, 11 Absatz 2, 14 Absatz 2–4

Der Kanton LU begrüsst die kürzeren Fristen in der Echtzeit- und rückwirkenden Überwachung sowie in der Bearbeitung für Auskünfte.

Artikel 12 Absatz 3

Die asut, Init7, Sunrise, Swisscom und Threema beantragen die ersatzlose Streichung der Lieferung aller vorhandenen Informationen bei der Auskunftserteilung. Einerseits sei diese Formulierung unklar und ungenau und entspreche keiner angemessenen Rechtsgrundlage. Anderseits könne es nicht sein, dass ohne entsprechenden Kontext einfach alle vorhandenen Informationen zu liefern seien.

Artikel 14 Absatz 2–4

Viele MWP[72] aber auch die GLP und die asut lehnen die Verkürzung der Reaktionsfristen für die Bearbeitung von Auskünften ab. In den Bearbeitungsfristen für Auskünfte nach Artikel 44-48 VÜPF sehen sie einen Widerspruch zu den Fristen in Artikel 11 VÜPF und fordern eine Anpassung. Ausserdem sei nicht klar, warum an Wochenenden und Feiertagen eine kürzere Frist gelten sollte als sonst. In jedem Fall sollten ausserhalb der Arbeitszeiten nur als dringend erklärte Überwachungsanfragen weitergeleitet werden.

Die Suissedigital aber auch der SGV fordern als Ergänzung und Präzisierung bei den Bearbeitungsfristen der FDA mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51 VÜPF), dass diese bei Auskunftsgesuchen nur die ihnen zur Verfügung stehenden Randdaten liefern sollten. Des Weiteren erklären sie, dass die Verkürzung der Bearbeitungsfristen auf einen Arbeitstag für

[71] Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GR, LU, OW, SG, SH TG, UR, VD, ZH

[72] Hostpoint, Init7, Proton, Sunrise, Swisscom, Threema

wenig komplexe Auskünfte ihres Erachtens nach möglich sein sollte, eine weitere Reduzierung jedoch gerade von den kleinen MWP nicht mehr tragbar wäre.

4.4 VVS-ÜPF

Artikel 8 Absatz 3

Bei der Berechtigung zum Zugriff auf Daten aus einzelnen Überwachungen wünschen die Kantone BL, TG und ZH eine Ergänzung und Anpassung der Formulierung, damit die Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb eines Kantons effizienter läuft, insbesondere bei Notsuchen, die oftmals ausserhalb der Bürozeiten durchgeführt werden müssen.

Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer 2

Der Kanton SG sieht die Berechtigungsausnahme "...unmöglich oder unverhältnismässig, die betroffene Überwachung ausfindig zu machen..." zum Zugriff auf Daten aus einzelnen Überwachungen als überflüssig und beantragt die Streichung dieser Ziffer.

Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Nachstehend sind die Teilnehmenden der Vernehmlassung, die eine Stellungnahme eingereicht haben, aufgeführt. Im vorliegenden Ergebnisbericht werden die in Klammern gesetzten Abkürzungen verwendet.

Kantone:

- Kanton Aargau (AG)
- Kanton Appenzell-Ausserrhoden (AR)
- Kanton Appenzell-Innerrhoden (AI)
- Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Kanton Basel-Stadt (BS)
- Kanton Bern (BE)
- Kanton Freiburg (FR)
- Kanton Genf (GE)
- Kanton Glarus (GL)
- Kanton Graubünden (GR)
- Kanton Jura (JU)
- Kanton Luzern (LU)
- Kanton Neuenburg (NE)
- Kanton Nidwalden (NW)
- Kanton Obwalden (OW)
- Kanton Schaffhausen (SH)
- Kanton Schwyz (SZ)
- Kanton Solothurn (SO)
- Kanton St. Gallen (SG)
- Kanton Tessin (TI)
- Kanton Thurgau (TG)
- Kanton Uri (UR)
- Kanton Waadt (VD)
- Kanton Wallis (VS)
- Kanton Zug (ZG)
- Kanton Zürich (ZH)

In der Bundeversammlung vertretene politische Parteien:

- FDP. Die Liberalen (FDP)
- Grüne Partei der Schweiz (Grüne)
- Grünliberale Partei Schweiz (GLP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

- Die Mitte

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

- Verband der Schweizer Unternehmen (Economiesuisse)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

Die Bundesanwaltschaft (BA)

Übrige Organisationen und Institutionen:

- Chaos Computer Club Schweiz (CCC-CH)
- Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS)
- Digitale Gesellschaft Schweiz
- Hostpoint AG (Hostpoint)
- digitalswitzerland
- Init7 (Schweiz) AG (Init7)
- Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)
- Langmeier Software GmbH
- Monzoon Networks AG
- Piratenpartei Schweiz (PPS)
- Proton AG (Proton)
- Salt Mobile SA (Salt)
- Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR)
- Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)
- Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut)
- Swico
- Suissedigital - Verband für Kommunikationsnetze
- Swisscom (Schweiz) AG (Swisscom)
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
- syndicom - Gewerkschaft Medien und Kommunikation syndicom
- Sunrise UPC GmbH (Sunrise)
- Threema GmbH (Threema)

Weitere interessierte Kreise:

- Operation Libero
- Piratenpartei beider Basel
- Piratenpartei Bern

- pEp Stiftung
- Verein Grundrechte
- Kantonspolizei Wallis (Kantonspolizei VS)